Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Gütter.

Sprechstunde d. Redaction Vormittags von 11—12 Uhr Nachmittags von 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Filiale für Inseratenannahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 11000.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr. incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr. Jede einzelne Nummer 2½ Ngr. Belegexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 10 Thlr. mit Postbeförderung 14 Thlr.

Inserate 4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.

Reclamen unter d. Redactionsstrich die Spaltzeile 2 Ngr.

№ 93. Donnerstag den 3. April. 1873.

Bekanntmachung

einiger straßenpolizeilichen Vorschriften für den Bezirk der Stadt Leipzig.

1) **Wagen, Karren, Tragen, Fässer, Kisten** und andere **dergleichen** Gegenstände dürfen **auf öffentlichen Wegen**, Straßen und Plätzen, ausgenommen die dazu von uns angewiesenen Plätze, **weder** bei Tage **noch** bei Nacht **stehen gelassen werden**, ohne Unterschied, ob dadurch im einzelnen Falle der Verkehr behindert wird oder nicht.

2) Das Fahren mit **aneinandergehängten Wagen** ist verboten, ohne Unterschied, ob der hintere Wagen an den vorderen lang oder kurz angehängt und ob zur Beaufsichtigung des hinteren Wagens ein besonderer Mann beigegeben ist oder nicht.

3) Die **Schrotleitern (Haasen)** der Rollwagen müssen, wenn sich nicht entweder wenigstens 50 Grad gegen die Langbäume geneigt liegen oder nach hinten ganz niedergelassen sind, **fest an die Ladung geschlossen** sein, dergestalt daß sie bei vorkommenden Stößen nicht nach hinten niederschlagen können.

Zuwiderhandlungen werden wir zu 1 an den Besitzern der Wagen oder anderen Gegenstände, zu 2 an den Fuhrleuten oder Fuhrwerksbesitzern, zu 3 an den die Rollwagen begleitenden Auflädern oder Fuhrleuten mit **Geldstrafen** bis zu **Fünf Thalern** oder entsprechender **Haft** ahnden.

Ueberdies werden zu 1 die wider das Verbot stehen gelassenen Gegenstände nach Befinden Obrigkeitswegen **auf Gefahr** und **Kosten der Besitzer** entfernt und einstweilen untergebracht werden.

Leipzig, den 25. März 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schmidt.

Bekanntmachung,

die Besetzung zweier Oberlehrerstellen an der höheren Bürgerschule für Knaben und einer Oberlehrerstelle an der höheren Bürgerschule für Mädchen zu Leipzig betreffend.

Zu Ostern d. J. sollen an unsern vorgenannten Schulanstalten **drei** akademisch gebildete ständige Lehrer angestellt werden und zwar

1) an der **höheren Knabenschule** der eine mit dem Jahresgehalt von 800 Thlr. für den Unterricht in **Mathematik** und **Physik** in den oberen Classen, der andere mit dem Jahresgehalt von 700 Thlr. für den Unterricht in **Chemie** und den **beschreibenden Naturwissenschaften;**

2) an der **höheren Mädchenschule** ein Lehrer für den Unterricht in den **neueren Sprachen** mit dem Jahresgehalt von 700 Thlr.

Wir fordern geeignete Bewerber um diese Stellen hiermit auf, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes **recht bald** und spätestens bis zum

12. April a. c.

bei uns zu melden.

Leipzig, den 21. März 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilisch, Ref.

Bekanntmachung,

die Errichtung von Freistellen an der Realschule und den beiden höheren Bürgerschulen für Knaben und Mädchen betreffend.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten sind von uns auf Anregung der „Gemeinnützigen Gesellschaft“ an der hiesigen Realschule **zehn** und an jeder der beiden höheren Bürgerschulen für Knaben und Mädchen **zwölf** Freistellen für solche **vorzüglich befähigte** Schüler beziehentlich Schülerinnen, deren Eltern oder sonstige Versorger nicht die Mittel besitzen, das Schulgeld für die gedachten Schulen aufzubringen, begründet worden und bringen wir dies hierdurch mit dem Bemerken zu öffentlichen Kenntniß, daß

1. diese Freistellen nur an Kinder hiesiger Einwohner vergeben werden,
2. die Eltern oder Versorger der zu berücksichtigenden Kinder sich zu verpflichten haben, dieselben die betreffende höhere Schule bis ans Ende des Cursus besuchen zu lassen,
3. die Freistellen an der höheren Knaben- und Mädchenschule nur an Schüler beziehentlich Schülerinnen der **fünf oberen** Classen verliehen werden.

Wir fordern daher, da von Ostern d. J. ab die an der **Realschule** und der **höheren Bürgerschule für Knaben** begründeten Freistellen zu besetzen sind, zu Bewerbungen um diese Stellen hiermit auf.

Leipzig, den 1. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilisch, Ref.

Bekanntmachung.

Auf der Uferstraße wird Schutt angenommen und das mindestens 1½ Cubikmeter haltende Fuder mit 7 Ngr. 5 Pf. vergütet. Die Anfuhre hat von der Gerberstraße aus zu geschehen.

Leipzig, den 2. April 1873.

Des Raths Baudeputation.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Professor Dr. Kolbe waren die Leuchtkraft und das specifische Gewicht des städtischen Leuchtgases im Monat März d. J. durchschnittlich dieselben, wie im Februar (= 13 Wachskerzen bei 0,466 Gewicht).

Leipzig, den 2. April 1873.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Höhere Bürgerschule für Mädchen.

Die für Ostern d. Js. zur Aufnahme angemeldeten Schülerinnen haben sich **Montag den 21. April morgens 9 Uhr** im Locale der Anstalt, **Thomaskirchhof 21/22** zur Aufnahmeprüfung einzufinden.

Die Schülerinnen haben Schreibmaterial und ihre Schulzeugnisse mitzubringen.

Dr. W. Nöldeke.

Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung

vom 21. Februar 1873.

1.

Die ablehnende Zuschrift der Stadtverordneten, betreffend den Umbau eines Theiles der alten Nicolaischule für die höhere Bürgerschule für Mädchen, wird dem Schulvorsteher zur Begutachtung überwiesen.

Hierauf erfolgt Mittheilung, daß die Stadtverordneten zu dem in Folge eines seiten des ausführenden Baugewerken verlangten Rechnungsbetrags erforderlichen Mehraufwandes für den Umbau des neuen Hauses im vormaligen Hospital zur Freischule im Betrage von 210 Thlr. Zustimmung ertheilt haben: es wird beschlossen, diesen Aufwand aus der Anleihe vom Jahre 186-, ebenso wie dies mit den Hauptumbaukosten geschehen war, zu decken.

2.

Bei dem Abstriche der Stadtverordneten an den budgetirten Reparaturkosten für Thorhäuser wird Beruhigung gefaßt.

3.

Gelegentlich der Anstellung eines Zeicheninspectors an der Fortbildungsschule war über die Principfrage über den Umfang des den Stadtverordneten zustehenden Widerspruchsrechts Differenz entstanden. Da jedoch durch die in nächster Aussicht stehende revidirte Städte-Ordnung diese Frage von selbst ihre Erledigung finden wird, das [illegible] eines ähnlichen Falles in der [illegible] nicht zu erwarten steht, [illegible], die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und den Stadtverordneten demgemäß zu antworten.

4.

Der wiederholte Antrag der Stadtverordneten, die Thorröhrenschleuße hinter der neuen Realschule [illegible], wird auf Grund der [illegible] Vereinbarung und aus den früheren Gründen wiederum abgelehnt, [illegible] vermag man zur Zeit auf den Antrag der Stadtverordneten, den Platz neben der neuen Realschule zu verkaufen, nicht einzugehen, weil sich noch nicht übersehen läßt, ob dieser Platz nicht etwa für Schulzwecke noch zu [illegible] und weil [illegible] auf die [illegible] Rücksicht zu nehmen, in der [illegible] zu finden ist. Dagegen [illegible] Antrag der Stadtverordneten auf Versteigerung der an der [illegible]-Straße längs der neuen Real- und 3. Bezirksschule liegenden [illegible] und [illegible] aufgestellt werden.

5.

Auf den Antrag der Stadtverordneten, die [illegible] der [illegible] Steinwege für Neubauten zu reguliren, wird Plan für die Nordseite von der Färberstraße bis zur Angermühle vorgelegt und auf Grund dieses Planes die Fluchtlinie dieser Seite vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten durch eine gerade Linie von der östlichen Ecke des Hauses Nr. 58 bis hinter die östliche Ecke des Gebäudes Nr. 75 gezogen festgestellt und beschlossen, mit dem Besitzer von Nr. 72, der gegenwärtig an der Straßenfronte neu zu bauen beabsichtigt, wegen der in Folge dieser Fluchtlinienfeststellung nöthigen Abtretung eines kleinen Theils seines annoch zu vermessenden Areals zu verhandeln.

6.

Die Stadtverordneten hatten zur Mitvollziehung eine vom hiesigen Lehrerverein ausgehende, an die zweite Kammer des sächsischen Landtages gerichtete Adresse übersendet, wodurch der Ansicht Ausdruck gegeben wird, daß das neue Schulgesetz, ohne die Erfüllung gewisser von der Majorität der Zweiten und einiger Mitglieder der Ersten Kammer wesentlich verfochtener Forderungen, nicht den Werth habe, welcher eine Publication desselben wünschenswerth erscheinen lasse.

Der Rath theilte vollständig die Auffassung der Majorität der Zweiten und einiger Mitglieder der Ersten Kammer in der Angelegenheit des Schulgesetzes und erklärte [illegible] dem Ausdrucke seines Einverständnisses seine dankbare Anerkennung insbesondere den [illegible] der Stadtgemeinde Leipzig für deren [illegible] in der vorliegenden Frage, die wesentlich [illegible] Grundsätze verfochten haben. Dagegen war man der Ueberzeugung, daß wie die Sache jetzt liegt, durch die Mitvollziehung der Adresse seiten des Rathes ein günstiger Erfolg für die jetzige Durchführung jener Grundsätze nicht gefördert werde. Der Antrag der Stadtverordneten wurde in diesem Sinne abgelehnt.

7.

Die Osteranmeldungen für die 4. Bürgerschule sind bereits so zahlreich, daß die Zahl der Schüler in der untersten Elementarclasse schon jetzt sich auf 140 beläuft; vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten wird beschlossen, eine neue dritte Parallelclasse und eine provisorische Lehrerstelle für 28 wöchentliche Unterrichtsstunden mit einem jährlichen Gehalt von 400 Thlr. als unbedingt nöthig zu errichten.

Hierauf erfolgt die Besetzung einer vacanten provisorischen Lehrerstelle an der 3. und 5. Bürgerschule.

8.

Weiter wird Prolongation der Miethcontracte über 2 [illegible] unter Erhöhung des Miethzinses, genehmigt.

9.

Hierauf wird [illegible] Besuch des diesjährigen Congresses der Lehrer und Leiter von Blindeninstituten in Wien Genehmigung ertheilt und in Beachtung der edlen Humanitätszwecke dieses Congresses, sowie in Betracht, daß die Stadt Leipzig, die sich segensreicher und bedeutender Blindenstiftungen erfreut und in dem Bestehen dieser Stiftungen, zu denen sie direct nichts beiträgt, so ansehnliche Erleichterungen bezüglich der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen findet, für Zwecke, wie die hier in Frage stehenden, auch ihrerseits ein Opfer bringen kann, eine Reisebeihülfe von 150 Thlr. aus der Stadtcasse vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten bewilligt.

10.

Der Besitzer mehrerer in Lindenauer Flur gelegener Wiesenparcellen, welche bei Regulirung des Lindenauer Bauergrabens quer durchschnitten worden, während zuvor der Graben an deren Grenze mit städtischem Areal hingegangen war, hatte beantragt, daß der Rath ihm zu seiner Entschädigung für die schwerere und kostspieligere Benutzung seiner zerschnittenen Parcellen das Areal des verlassenen Grabens incl. einer, wenige Quadratellen fassenden Landspitze eigenthümlich überlasse, wogegen sich Petent verpflichtete, den neuen Graben innerhalb seiner Parcellen in gutem Stande zu erhalten und zu reinigen.

Nach dem vorliegenden Abkommen liegt jedoch die letztere Verpflichtung nicht dem Rath, sondern der Gemeinde Lindenau ob; Petent nimmt sonach Ersterem durch das Erbieten seinerseits diese Verpflichtung übernehmen zu wollen, keine Verpflichtung ab; es würde daher der Rath, wollte er auf die Proposition eingehen, ohne jede Gegenleistung dem Petenten die Hälfte des alten Grabenbettes übereignen, während die andere Hälfte dem Petent als Adjacent rechtlich bereits zugefallen ist, und Letzterer hierdurch für den Verlust an Areal, das für den neuen Graben ihm entzogen wurde, um so mehr entschädigt ist, als die ihm obgelegene antheilige Unterhaltungspflicht des alten Grabens sich durch dessen Verlegung erledigt hat.

Aus diesen Gründen wird beschlossen, das Ansinnen des Petenten abzulehnen, dagegen vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten sich bereit zu erklären, die obenbezeichnete Spitze Land unter der Bedingung eigenthümlich abzutreten, daß Petent den alten Graben, soweit dessen Zufällung der Stadtgemeinde als Adjacentin obliegt, auf eigene Kosten zufüllt, wodurch eine entsprechende Gegenleistung gegeben wird.

11.

… wird vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten beschlossen, das ungefähr 100 Quadratellen haltende städtische Areal an der Westseite der Blücherstraße unmittelbar neben dem Grundstück der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft für 3 Thlr. pr. Quadratelle an den Besitzer des dahinterliegenden Grundstückes zu verkaufen.

12.

Auf Grund der eingegangenen Zeichnungen zu den Maschinenfundamenten für die zur Erweiterung der Wasserkunst projectirten zwei neuen Dampfmaschinen in der Stammanlage hat die Stadtwasserkunst Pläne und Kostenanschläge für die dazu erforderlichen Gebäude und weitern Anlagen eingereicht; nach deren Prüfung wird vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten beschlossen, mit einem Kostenaufwande von 62,259 Thlr. 2 Ngr. 2 Pf. ein Maschinen- und Kesselhaus, Dampfschornstein und Kohlenschuppen zu erbauen, zur Ableitung des Condensationswassers und der Tagewasser eine Thonröhrenschleuße zu legen, die 5 Sammelbrunnen zu überwölben und abzudecken, den Bauergraben zu verlegen, das Terrain innerhalb der Einfriedigung zu erhöhen, die nöthigen Fuhr- und Fußwege herzustellen und die erforderliche Stadeterie aufzustellen.

Dagegen wird vorläufig und so lange als das Arbeiterpersonal in den Nachbarorten entsprechendes Unterkommen findet, von der Erbauung eines auf 3920 Thlr. 27 Ngr. 8 Pf. veranschlagten Arbeiterhauses abgesehen.

13.

Das stetige Wachsen der Zahl der Schüler aller städtischen Lehranstalten legte dem Rath die Verpflichtung auf, nicht nur der zeitweiligen Ueberfüllung abzuhelfen, sondern auch der Wiederkehr solchen Uebelstandes vorzubeugen, und aus diesem Grunde beschloß der Rath im vorigen Jahre unverweilt den Neubau von vier Schulhäusern, und zwar für die vierte Bezirksschule, eine 2. höhere Bürgerschule für Mädchen und eine solche für Knaben und eine 2. Realschule in Aussicht zu nehmen, zugleich aber auch alle sachlichen Vorbereitungen zu treffen, um dem sich sicher in kürzester Frist herausstellenden weiteren Raumbedürfnisse für Schulen ohne Zögerung genügen zu können.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind über die Frage der localen Vertheilung der neuen Schulen über die Stadt und Ermittelung und Erwerbung geeigneter Schul-Bauplätze die eingehendsten Erörterungen angestellt worden. Nach Verhandlungen zwischen Rath und Stadtverordneten über die zu wählenden Plätze hatte zuletzt der Rath einen Reubert'schen Platz an der Alexanderstraße für eine 2. höhere Knabenschule, städtisches Areal jenseit der Parthe gegenüber von Keil's Garten für eine 2. Real- und 4. Bezirksschule nach den Plänen der neuen Real- und 3. Bezirksschule und einen Theil des großen Johannis-Gartens für eine 2. höhere Mädchenschule bestimmt und beschlossen, für weitern zukünftigen Bedarf einen Theil des hinter der Wiesenstraße gelegenen großen Thomasschulwiesenareales für zwei Schulen, ausschließlich der Thomasschule zu reserviren. Die Stadtverordneten, um ihre Zustimmung hierzu ersucht, lehnten diese Vorlage, bezüglich im Mangel …

SLUB
Wir führen Wissen.